

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 12/22

Datum / Zeit: Mittwoch, 7. September 2022 / 18.00 – 22.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Marlies Wohlwend, Gemeindesekretärin (bis 19.10 Uhr)
Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei (ab 19.10 Uhr)

Traktanden

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 11/22 | |
| 2. | Reglement für den Jahrmarkt und Prämienmarkt: Neufassung 2022 / Genehmigung | 82 |
| 3. | Verein Dorfgeschichte Eschen-Nendeln: Finanzplanung 2023 - 2027 | 83 |
| 4. | Förderprogramm «aktive Jugend»: Grundsatzentscheid | 84 |
| 5. | Ausnahme zur Bauordnung | 85 |
| 6. | Sebastianstrasse: Sanierung / Kreditfreigabe / Arbeitsvergaben Bauingenieurleistungen | 86 |
| 7. | Deponie Rheinau: Landesweite Anpassung der Deponiegebühren | 87 |
| 8. | Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG): Stellungnahme | 88 |
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 26.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 11/22

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 11/22 vom 24.08.2022 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte

01.01.02

Reglement für den Jahrmarkt und Prämienmarkt: Neufassung 2022

01.01.02

2. Reglement für den Jahrmarkt und Prämienmarkt: Neufassung 2022 / Genehmigung

x x E

82

Antragsteller Gemeindevorsteher

Einleitung

Das Reglement für den Jahrmarkt und Prämienmarkt regelt die Organisation und die geordnete Durchführung des Unterländer Jahr- und Prämienmarktes. Es stammt aus dem Jahr 2017 und entspricht nicht mehr in allen Punkten der gängigen Praxis, weshalb es einer Neufassung unterzogen wurde.

Am 29. Juni 2022 hat der Gemeinderat Eschen-Nendeln eine erste Lesung des Reglements durchgeführt und festgehalten, dass die Vereine, welche in den vergangenen Jahren am Jahrmarkt teilgenommen haben, zu einer Stellungnahme eingeladen werden sollen. Bezüglich Änderungen im Reglement wird auf das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2022 (erste Lesung) verwiesen.

Vernehmlassung

Am 4. Juli 2022 wurde das Reglement für den Jahrmarkt und Prämienmarkt in der geänderten Form an 17 Adressaten zur Vernehmlassung geschickt. Dabei handelt es sich um die Vereine, welche in den vergangenen Jahren am Jahrmarkt teilgenommen haben. Innert der Frist bis zum 25. August 2022 sind vier Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen und zwar vom Verein zur Förderung Unterländer Prämienmarkt, dem Unterländer Wintersportverein, dem Turnverein Eschen-Mauren und der Harmoniemusik Eschen.

Erwägungen des Gemeinderates

Angesichts der fortschreitenden Zeit, wird die Beratung über das Reglement an dieser Stelle unterbrochen und das Thema soll an der nächsten ordentlichen Gemeinderatssitzung nochmals zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Antrag

Die Beschlussfassung zum Reglement sei aus zeitlichen Gründen auf die nächste Gemeinderatssitzung zu verschieben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Verein Dorfgeschichte Eschen-Nendeln: Finanzplanung 2023 - 2027 x x E **83**

Antragsteller Gemeindevorsteher
Vorsitzender Kulturkommission

Bericht

Der Verein „Dorfgeschichte Eschen – Nendeln“ (Dorf-, Familiengeschichte und Ahnenforschung) wurde am 20. März 2017 gegründet. Vereinszweck ist unter anderem die Weiterbearbeitung und Digitalisierung der gedruckten Familienchronik (Eschner Familienbuch), die Pflege des Brauchtums und die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Eschen-Nendeln, im Besonderen der althergebrachten Werte, der Sprache und der Geschichte der Gemeinde.

In der Zeit seit seiner Gründung hat der Verein bereits zahlreiche wertvolle Arbeiten geleistet und immer wieder verschiedene Ausschnitte seiner Arbeit der Öffentlichkeit präsentiert. So wurden im Gemeindemagazin 360° in regelmässigen Abständen Beiträge zur Mundart in Eschen-Nendeln publiziert; es wurde ein erster Band einer Schriftenreihe mit Seniorengesprächen publiziert und der Verein hat sich überdies an verschiedenen öffentlichen Anlässen beteiligt und präsentiert. Allen anderen Arbeiten voran hat der Verein über einen langen Zeitraum an der Familienchronik gearbeitet, die in elektronischer Form noch in diesem Jahr publiziert werden soll.

Im Austausch mit dem Vorsitzenden der Kulturkommission sowie dem Gemeindevorsteher hat der Verein Dorfgeschichte verschiedentlich den Wunsch nach einem längeren Planungshorizont samt entsprechender Finanzplanung geäussert. So plant der Verein in den nächsten Jahren verschiedene zusätzliche Aktivitäten. Als Planungsbasis hat der Verein eine fünfjährige Planung ausgearbeitet, die dem Gemeinderat präsentiert werden soll.

Der Finanzplan 2023 – 2027 des Vereins Dorfgeschichte sieht in der Planungsperiode folgende Massnahmen vor:

- Schriftenreihe
 - Seniorengespräch: Von 2023 bis 2027 soll jährlich ein weiterer Band in dieser Schriftenreihe erscheinen.
 - Dialekt: 2023 sowie 2025 ist jeweils ein Band in dieser Reihe geplant.
 - Eschner Geschäfte: Im 2024 ist ein Band zu Geschäften in Eschen und Nendeln geplant.
 - Quartiere: In den Jahren 2026 und 2027 ist jeweils ein Band zu verschiedenen Quartieren geplant.
- Filmaufnahmen Zeitzeugen: Von 2023 bis 2027 plant der Verein jährlich zwei Filmaufnahmen mit Zeitzeugen.
- Unvorhergesehenes: Zudem ist jährlich ein kleiner Betrag für weitere Kleinprojekte oder Unvorhergesehenes geplant.

Von 2023 bis 2027 sind so jährliche Kosten für diese Arbeiten von rund CHF 55'000.00 vorgesehen.

Der Verein Dorfgeschichte, vertreten durch Paul Eberle und Doris Stanizzi-Hasler, stellen ihr Pläne im Gemeinderat persönlich vor und stehen für Fragen zur Verfügung.

Weiter führen die anwesenden Vereinsvertreter aus, dass wie bereits im Antrag erwähnt, der Verein Dorfgeschichte in den letzten Jahren die Familienchronik der letzten rund 25 Jahre aufgearbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht hat. In den letzten drei Monaten haben zum Thema verschiedene Sitzungen zwischen der Gemeinde, dem Verein und der Firma Sitewalk Est. stattgefunden. Noch im Herbst ist geplant, mit der Familienchronik online zu gehen. Auch die Gemeinderäte werden einen «read only»-Zugang zum System erhalten. Die Gemeinderäte werden gebeten, das Werk ausgiebig zu testen und auch Rückmeldungen zu geben. Die Familienchronik ist als dauernder Arbeitsprozess zu verstehen, welcher nie abgeschlossen sein wird. Deshalb ist auch vorgesehen, dass das neue Online-Angebot erst laufend bekannt gemacht wird, nachdem die Daten von verschiedenen Personen schon mal angeschaut und getestet wurden.

Erwägungen des Gemeinderates

Der Verein Dorfgeschichte hat in den letzten Jahren wichtige und wertvolle Arbeit geleistet. Diese Arbeiten sollen in den nächsten Jahren weitergeführt respektive intensiviert werden. Dadurch könnte im Planungshorizont ein weiterer zentraler Beitrag dazu geleistet werden, ein Teil der jüngeren Geschichte von Eschen-Nendeln für die Nachwelt zu erhalten und zugänglich zu machen. Daher scheint eine weitere respektive erweiterte Unterstützung der Vereinsaktivitäten durch die Gemeinde angezeigt.

Deshalb spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass die beantragten Gelder in die Finanzplanung aufgenommen werden und auch für das Budget 2023 ein Betrag von CHF 55'000.00 aufgenommen wird. Allerdings geht der Gemeinderat auch davon aus, dass die beantragten Budgetmittel sehr ambitioniert sind und der Verein nicht alle Projekte realisieren kann. Deshalb ist es wichtig, dass weiterhin ein enger Austausch zwischen dem Verein und der Gemeinde zu allen Projekten stattfindet. Auch scheint es angezeigt, dass zuerst nur ein Film erstellt wird, bevor weitere Filmprojekte angegangen werden. Auch soll das Konzept nochmals genau mit dem Verein angeschaut werden, bevor ein erster Film realisiert wird. Es sollen Doppelspurigkeiten und wiederholende Inhalte vermieden werden. Ausserdem ist es für den Gemeinderat elementar, dass die Filme auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

Der Gemeindevorsteher bedankt sich beim gesamten Verein im Namen des Gemeinderates für die grosse Arbeit des Vereins in den letzten Jahren.

Anträge

1. Von den Ausführungen des Vereins Dorfgeschichte sei Kenntnis zu nehmen.
2. Die Finanzplanung des Vereins für die Jahre 2023 bis 2027 sei in der Finanzplanung der Gemeinde zu berücksichtigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Projekte	06.04.02
Förderprogramm «aktive Jugend»	06.04.02

4. Förderprogramm «aktive Jugend»: Grundsatzentscheid x x E 84

Antragsteller Gemeindevorsteher
Familien- und Jugendkommission

Bericht

Verschiedene Liechtensteiner Gemeinden bieten ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ein Unterstützungsprogramm für spezifische sportliche Aktivitäten oder Vereinsaktivitäten. So werden beispielsweise in einigen Gemeinden Beiträge an die Saisonkarten für die Bergbahnen Malbun gewährt, andere Gemeinden gewähren allgemein Beiträge für sportliche Aktivitäten oder Mitgliedschaften in Dorfvereinen.

Im Rahmen der Festlegung der Legislaturziele 2019 – 2023 hat auch der Gemeinderat Eschen-Nendeln darüber diskutiert, in einer noch zu definierenden Form ein vergleichbares Angebot zu schaffen. So wurde als Legislaturziel Nr. 14 festgehalten, dass aktive Kinder und Jugendliche von einer finanziellen Unterstützung profitieren sollen.

Letztmals hat der Gemeinderat sich am 22. Dezember 2021 mit dieser Thematik befasst, als im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Legislaturziele dieses Ziel nochmals diskutiert wurde. Dabei hat der Gemeinderat sich einhellig dafür ausgesprochen, dass ein konkreter Vorschlag zuhanden des Gemeinderats ausgearbeitet werden soll. Dies unter folgenden Prämissen:

- Beitrag von bspw. CHF 100.00 pro Kind und Jahr
- Förderung von Sport und Kultur
- Basierend auf einer „Holschuld“ der Eltern (analog der Subvention der Busabos), folglich keine automatischen Ausschüttungen

Situation in anderen Gemeinden

Folgende Gemeinden kennen vergleichbare Angebote (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- Triesen: Förderbeitrag an Saisonkarten Malbun in der Höhe von CHF 100.00 pro Person und Jahr für Kinder und auch für Erwachsene.
- Triesenberg: Förderbeitrag an Saisonkarten Malbun in der Höhe von CHF 100.00 pro Person und Jahr für Kinder und auch für Erwachsene.
- Vaduz: Die Gemeinde unterstützt Kinder und auch Erwachsene bei sportlichen Aktivitäten (Saisonkarten, Mitgliederbeiträge etc.) mit einem Beitrag von CHF 150.00 pro Person und Jahr. Bis 2020 war das Programm nur für Kinder und Jugendliche geöffnet, wurde dann aber erweitert.
- Schaan: Im Rahmen der Vereinsförderung schüttet die Gemeinde neuerdings an minderjährige Mitglieder von finanzschwachen Familien jährliche Unterstützungsbeiträge in der Höhe von CHF 200.00 pro Kind für beispielsweise Vereinsbeiträge für Schaaner Vereine oder Ausrüstungsgegenstände aus.
- Diverse Gemeinden bieten weitere punktuelle Förderungen an (z.B. Velohelme).

Konkreter Vorschlag für Eschen-Nendeln

Zur Unterstützung von Familien sollen Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit unter dem Programmtitel „Aktive Jugend“ eine jährliche Unterstützung von CHF 100.00 pro Person für sportliche sowie kulturelle Aktivitäten erhalten können. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

- Bezugsberechtigt: in Eschen-Nendeln wohnhafte Personen von 3-18 Jahren sowie Lehrlinge und Studenten bis zum Abschluss des 25. Altersjahres (Nachweis der Ausbildung erforderlich).
- Höhe der Förderung: Pro Person ist nur eine Auszahlung/Vergütung pro Jahr im Höchstbetrag von CHF 100.00 möglich. Es besteht die Möglichkeit, bis zu dieser Summe mehrere Belege gesammelt einzureichen.
- Geförderte Bereiche: Sportliche und kulturelle Aktivitäten, die von den förderberechtigten Personen selbst ausgeübt werden müssen.
- Förderfähig sind: Saisonkarten von sportlichen sowie kulturellen Einrichtungen in Liechtenstein; Mitgliederbeiträge für Vereine oder Institutionen aus Liechtenstein; sportliche oder kulturelle Kurse von liechtensteinischen Anbietern, Einzelbelege für sportliche oder kulturelle Aktivitäten in Liechtenstein.
- Nicht förderfähig sind: Gegenstände, die für die Ausübung der sportlichen oder kulturellen Aktivität notwendig sind.
- Belege, Abonnemente oder Rechnungen müssen den Namen der bezugsberechtigten Person enthalten oder dieser zweifelsfrei zugeordnet werden können.
- Rückerstattet werden Kosten aus dem laufenden Jahr, wobei das Rechnungsdatum ausschlaggebend ist. Kosten aus dem Vorjahr müssen bis spätestens 31. Januar des Folgejahres eingereicht werden.
- Die Auszahlung erfolgt bar am Schalter.

Mutmassliche Kosten für den Gemeindehaushalt

Kein aktuelles Förderprogramm einer anderen Gemeinde ist genau mit dem vorgeschlagenen Konzept vergleichbar. Daher ist eine genaue Kostenprognose schwierig. Am ähnlichsten war das Vorgängerprogramm in Vaduz, das inhaltlich weitgehend analog ausgerichtet war, aber finanziell mit CHF 150.00 höher veranschlagt war. In den acht Jahren bis zur heute geltenden Erweiterung des Programms wurden jährlich rund 250 – 280 Anträge eingereicht, sodass in Vaduz im Schnitt jährliche Kosten von CHF 40'000.00 angefallen sind.

Unter Berücksichtigung, dass der gegenständliche Konzeptvorschlag mit CHF 100.00 pro Kind tiefer angesetzt ist und Eschen-Nendeln weniger Einwohner aufweist als Vaduz, ist mutmasslich mit jährlichen Kosten von rund CHF 25'000.00 bis CHF 30'000.00 zu rechnen. Dabei ist denkbar, dass die Kosten in den ersten ein oder zwei Jahren eher im oberen Bereich dieses Spektrums liegen könnten und danach tendenziell eher tiefer – sofern das Programm wie in anderen Gemeinden teils etwas in Vergessenheit gerät. Für eine initiale Budgetierung bietet es sich an, einen Betrag von CHF 30'000.00 vorzusehen.

Änderung «Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen der Gemeinde»

Um ein entsprechendes Förderprogramm einzuführen, ist eine Ergänzung des «Reglements für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen der Gemeinde» notwendig, indem ein neuer Artikel eingeführt wird:

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Art. X

Beitrag aktive Jugend

- 1) *Zur Unterstützung von Familien und zugleich zur Förderung einer aktiven Jugend unterstützt die Gemeinde sportliche und kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen auf Antrag jährlich mit maximal CHF 100.00 pro Person.*
- 2) *Förderberechtigt sind Personen im Alter von 3 bis 18 Jahren sowie junge Erwachsene während der Ausbildung bis zum Alter von 25 Jahren (auf Vorweisen eines Schüler-, Lehrlings- oder Studienausweises).*
- 3) *Gefördert werden ausschliesslich Kosten für sportliche und kulturelle Einrichtungen sowie Aktivitäten in Liechtenstein. Gefördert werden insbesondere:*
 - a. *Saisonkarten, Abonnemente, Mitgliederbeiträge und Vereinsbeiträge.*

- b. *Auch weitere Belege oder Rechnungen für sportliche und kulturelle Aktivitäten oder Einrichtungen in Liechtenstein können geltend gemacht werden. Im Anlassfall entscheidet die Gemeindevorstellung, ob Belege einer Aktivität oder Einrichtung förderfähig sind.*
- 4) *Die Erstattung erfolgt beim Empfangssekretariat der Gemeindeverwaltung. Es können auch mehrere Belege bis zum Maximalbetrag von CHF 100.00 pro Person eingereicht werden. Die Belege müssen den Namen der förderberechtigten Person aufweisen respektive dieser zweifelsfrei zugeordnet werden können. Eine Rückerstattung ist nur einmal pro Jahr möglich und nur für Belege mit Datum des jeweiligen Kalenderjahres. Belege aus dem Vorjahr müssen bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden.*

Der Rest des Reglements bleibt unberührt. Im Dezember 2022 wird das «Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen der Gemeinde» mit allfälligen weiteren Änderungen sowie der vorstehenden Ergänzung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung und Einführung per 1. Januar 2023 vorgelegt.

Erwägungen der Antragsteller

Gerade für Familien ist es bisweilen schwierig, den Kindern eine angemessene sportliche sowie kulturelle Förderung zu ermöglichen, zumal die Kosten für Hobbies wie Sportverein, Musikunterricht etc. bei mehreren Kindern für viele Familien eine Belastung darstellen können. Je nach Situation können die Kosten für derlei Angebote auch ein Hinderungsgrund sein, um den Kindern den Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen. Mit einem Beitrag der Gemeinde pro Kind könnten Familien entlastet und ein kleiner Beitrag dazu geleistet werden, dass alle Kinder Zugang zu sportlichen und kulturellen Aktivitäten haben können, respektive der Zugang zu denselben zumindest in finanzieller Hinsicht etwas herabgesetzt wird.

Hinzu kommt, dass insbesondere das Hallenbad in Eschen betreffend immer wieder das Anliegen von Eltern geäussert wurde, ob nicht eine Ermässigung für Kinder und Jugendliche aus Eschen-Nendeln eingeführt werden könnte. Da das Hallenbad eine Landesbaute ist und von allen Unterländer Gemeinden gemeinsamen mitfinanziert wird, war eine Sonderregelung für Eschen-Nendeln bislang nicht möglich. Mit dem dargelegten Förderprogramm könnte aber auch diesem seit vielen Jahren gehegten Wunsch nach einer Ermässigung für das Hallenbad indirekt entsprochen werden.

Nach der letzten Grundsatzdiskussion zu diesem Thema im Gemeinderat vom 22. Dezember hat ein Austausch mit den Vorsitzenden der potentiell betroffenen Kommissionen (Familie- und Jugend, Sport, Kultur) stattgefunden und ein Konzeptentwurf besprochen. Anschliessend wurde das Konzept auch in der Familien- und Jugendkommission behandelt und die Kommission spricht sich klar für die Einführung eines entsprechenden Angebotes zur Unterstützung der Familien in Eschen-Nendeln aus.

Die Einführung des Programms bietet sich auf Anfang eines Budgetjahres an. Offen ist indes, ob das Programm vorerst für die Dauer einer zu definierenden Pilotphase (z.B. zwei oder drei Jahre) eingeführt werden soll und gegen Ende dieser Phase einer Überprüfung unterzogen werden soll; oder ob das Programm ab Start zeitlich unbefristet eingeführt wird.

Erwägungen des Gemeinderates

Mehrheitlich spricht sich der Gemeinderat für die Förderung der Familien gemäss dem Antrag aus. Der Vorschlag ist zielgerichtet und fördert die sportlichen oder kulturellen Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen. Allerdings werden noch verschiedene Details (Förderung ab 0 Jahren, Beitragshöhe CHF 80.00 anstatt CHF 100.00, Förderung von vorschulischen Angeboten) diskutiert. Jedoch spricht sich die Mehrheit des Gemeinderates inhaltlich für den Vorschlag gemäss dem Antrag aus.

Es wird vorgeschlagen, das Angebot zeitlich zu begrenzen. Dann braucht es vor Ablauf der Frist einen neuen Entscheid des Gemeinderates, wenn das Angebot weiter aufrechterhalten werden soll. Nach einer Dis-

kussion von verschiedenen Varianten legt sich der Gemeinderat auf eine Begrenzung von zwei Jahren ab dem 1. Januar 2023 fest.

Einige Gemeinderäte möchten das Angebot gar nicht einführen, weil es zu wenig zielgerichtet ist und auch Personen profitieren, welche eigentlich gar keine Förderungen nötig haben. Ein zielgerichtetes Angebot an die weniger bemittelten Familien würde aber wieder einen unverhältnismässigen Verwaltungs- und Kontrollaufwand generieren.

Es dürfen erst Kosten geltend gemacht werden, welche im Jahr 2023 anfallen. Kosten aus dem Jahr 2022 können nicht geltend gemacht werden und werden auch nicht gefördert.

Anträge

1. Das Förderprogramms «Aktive Jugend» sei für die Dauer vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 zu genehmigen.
2. Das «Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen der Gemeinde» sei mit dem vorstehenden Artikel «Beitrag aktive Jugendliche» zu ergänzen und im Dezember 2022 mit allfälligen weiteren Änderungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung und Einführung per 1. Januar 2023 vorzulegen.
3. Im Budget 2023 sei ein Betrag von CHF 30'000.00 für das Förderprogramm vorzusehen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein DpL, 1 x Nein FBP, 1 x Nein VU).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein DpL, 1 x Nein FBP, 1 x Nein VU).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein DpL, 1 x Nein FBP, 1 x Nein VU).

Allgemeines und Einzelnes
Ausnahme Gewässerabstand

09.03.01
09.03.01

5. Ausnahme zur Bauordnung

x x E 85

Antragsteller

Gestaltungs- und Planungskommission

Bericht

Die Bauherrschaft beabsichtigt, ihr Grundstück zu überbauen. Das gegenständliche Grundstück weist eine Grundfläche von 3'916 m² auf und befindet sich in der Zone «Industrie- und Gewerbezone Tiergarten IT».

Nach Art. 50 Baugesetz (Gewässerabstand) und der Gewässerabstandskarte der Gemeinde Eschen gilt im Gebiet Wirtschaftspark / Tiergarten ein Gewässerabstand von 10.00 m zum «Huebgraba» und zur Esche. Im vorliegenden Projekt befinden sich ca. 17 m² Gebäudegrundfläche innerhalb des Gewässerabstands von 10.00 m. Der Gewässerabstand wird dadurch um bis zu 2.51 m unterschritten, sodass der Gewässerabstand am besagten Punkt 7.49 m beträgt.

Rechtliches

Art. 12 der Bauordnung (Industrie- und Gewerbezone Brühl (IB), Nendeln (IN), Schaanerstrasse (IS), Tiergarten (IT)

- 1) Die Zone umfasst Flächen:
 - a) für industrielle und gewerbliche Betriebe der Produktion, Gütergrossverteilung und Lagerhaltung;

- b) für betriebs- und unternehmenszugehörige Verwaltungs-, Forschungs- und technische Räume sowie Wohlfahrtseinrichtungen, sofern diese nicht in Kernzonen oder in öffentliche Zone geeignet sind;
 - c) für erforderliche öffentliche Einrichtungen;
 - d) für Dienstleistungsbetriebe, insbesondere solche, mit weitgehenden Auswirkungen die ein hohes Mass an Verkehr verursachen.
- 2) Neubauten haben die höchstzulässige Ausnutzung nachzuweisen. Auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes kann in begründeten Fällen eine Bauausführung in Etappen bewilligt werden.
 - 3) Die Baugrösse sowie die Erschliessungs- und Gestaltungsmassnahmen sind im zugehörigen Überbauungsrichtplan mit Reglement geregelt.
 - 4) Die Parkierung ist gemäss Baugesetz nachzuweisen. Mindestens 50% des Sollbedarfes an Park- und Garagenplätzen ist gemäss Parkierungsreglement abzugelten. Die Parkierungsbewirtschaftung ist vorgeschrieben.

Art. 20, Abs. 1 Bauordnung (Nutzungs- und Baumasse)

- 1) Für die in der Tabelle aufgeführten Zonen gelten folgende maximalen Nutzungs- und Baumasse:

Industrie- und Gewerbezone Tiergarten:

- max. Gebäudehöhe gem. Baugesetz
- max. Gebäudelänge gem. Baugesetz oder Richtplan/Überbauungsplan/Gestaltungsplan und Spezialbauvorschriften
- Grenzabstand gem. Baugesetz
- Immissionsgrad stark störend (ES Art. 29 USG IV)

Art. 29 der Bauordnung (Ausnahmen)

Ausnahmen sind in Art. 3 des Baugesetzes geregelt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung besteht nicht. Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 50 des Baugesetzes (Gewässerabstand)

- 1) Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern beträgt 10 m.
- 2) Die Gemeinde zeigt im Richtplan die öffentlichen Gewässer auf und bezeichnet jene Bereiche, in denen der Gewässerabstand bis auf 5 m herabgesetzt werden kann.

Rechtskräftige Gewässerabstandskarte (RA 2006/521-3031 vom 8. März 2006)

Der Gewässermindestabstand zum «Huebgraba» auf dem Grundstück Nr. 1727 beträgt gemäss der rechtskräftigen Gewässerabstandskarte 10.00 m.

Antrag

Der Unterschreitung des Gewässerabstandes zum «Huebgraba» von 10.00 m auf 7.49 m sei vorbehaltlich der Einwilligung der Eigentümerin des «Huebgrabas» zum Näherbaurecht zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tiefbau	10.02.04
Sebastianstrasse	10.02.04

6. Sebastianstrasse: Sanierung / Kreditfreigabe / Arbeitsvergaben Bauingenieurleistungen x x E 86

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verfolgt seit Jahren den Prozess einer Neugestaltung und Aufwertung des Nendler Dorfzentrums. Die Durchführung eines Projektwettbewerbs erfolgte Anfang 2020. Neben der Erstellung eines Zentrumsgebäudes (Clunia), einer Tiefgarage und grosszügigen Platzgestaltungen (Lokulus Hof und St. Sebastian Platz) ist auch eine Erneuerung der zentral im Projektperimeter situierten Sebastianstrasse vorgesehen. Durch die Realisierung dieser beiden Projekte soll das Nendler Dorfzentrum einerseits aufgewertet und andererseits neugestaltet werden. Zudem erschliesst die Sebastianstrasse flankiert von der Strasse Oberstädtle sowie der Waldteilstasse das östliche Wohngebiet von Nendeln.

Eine erste Koordinationssitzung zum Vorprojekt erfolgte Anfangs 2021. Dabei stellte sich heraus, dass folgende Werke Ausbau- bzw. Sanierungsbedarf aufweisen:

- Gemeinde Eschen Sanierung Strassenkörper und Neugestaltung Strassenraum
Sanierung Strassenbeleuchtung
Teilsanierung Kanalisation
- Land Liechtenstein Sanierung Strassenkörper und Neugestaltung Bushaltestelle
- WLU Totalsanierung Wasserleitungen
- LKW Sanierung und Ausbau Stromtrasse
Umlegung Kommunikationstrasse
- LGV Umlegung Gasleitungen

Die Bauzeit für das Strassenprojekt beträgt rund 14 Monate und soll mit dem Gesamtprojekt Clunia bis auf kleinere Anpassungs- und Fertigstellungsarbeiten im Herbst 2023 abgeschlossen werden.

Für die Dauer der Bauarbeiten wird eine provisorische Wegführung erstellt. Dadurch soll die Erreichbarkeit der Kirche sowie der Bushaltestelle an der Churer Strasse gewährleistet werden. Des Weiteren kann dadurch der Schulweg über die Sebastianstrasse beibehalten werden.

Sanierung Strassenkörper und Neugestaltung Strassenraum

Die horizontale Linienführung des Strassenverlaufs ist durch die bestehende Strassenführung und dem bestehenden Grenzverlauf vorgegeben, dabei stehen im Minimum 7.50 m Strassenraum zur Verfügung. Hinsichtlich der Umsetzung des gegenständlichen Projektes ist kein Landerwerb bzw. Bodenaustausch notwendig. Für den für eine Sammelstrasse massgebenden Begegnungsfall LKW mit PW ist eine Strassenbreite von 5.90m notwendig. Das projektierte Strassenraumprofil soll durchgehend eine Breite von 6m aufweisen. Die Trottoirbreite soll im Bereich des Clunia-Neubaus mind. 1.80 m und im weiteren Verlauf mind. 1.50 m aufweisen. Die Abgrenzung Fahrbahn zu Trottoir erfolgt durch einen vertikalen Höhenversatz von 3 cm und entspricht somit den Vorgaben aus der VSS Norm SN 640 075 (Hindernisfreier verkehrsraum) im Sinne des Behinderten-Gleichstellung-Gesetzes.

Die vertikale Linienführung richtet sich an der bestehenden Geländetopografie und den Vorschriften der VSS und der Behindertengleichstellung. Neben den strassenbaulichen Aspekten steht die Einhaltung einer

normgemässen Oberflächenentwässerung im Vordergrund. Der Projektperimeter entwässert im Mischsystem. Eine bestehende Strassenentwässerung mit Schlammsammlern und Anschluss an die Mischwasserkanalisation ist vorhanden. Alle Entwässerungen (Vorplatz-, Strassenentwässerung und Liegenschaftsentwässerungen) sind koordiniert und wurden bei der Planung berücksichtigt.

Die Strassenraumgestaltung wird so konzipiert, dass sie nach der Sanierung wiederum für einen längeren Zeitraum sowohl für den motorisierten Verkehr als auch für den Fussgänger- und Veloverkehr den Anforderungen aus diesem Quartier entspricht. Darüber hinaus sollen die geplanten Baumassnahmen auch bei einer Einführung einer Tempo-30-Zone grösstenteils funktionieren.

Im Zuge der weiteren Projektierung sollen aufgrund der Strassenfunktion als verbindendes Element zwischen dem Neubau Clunia inkl. Lokulus Hof und der Kirche inkl. St. Sebastian Platz verkehrsberuhigende Massnahmen mit dem Ziel, die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs zu reduzieren bzw. die Verkehrssicherheit für Fussgänger zu erhöhen, mitberücksichtigt werden. Zudem soll auch eine ansprechende Grünraumgestaltung durch biodiverse Bepflanzungen – von Blumenwiesen, über Sträucher bis zu hochstämmigen Bäumen – zu einer erhöhten Aufenthaltsqualität beitragen.

Der Strassenoberbau (Strassenkörper) wurde gemäss den Vorgaben der VSS Norm SN 640 324 (Dimensionierung des Strassenaufbaus) ermittelt und ausgeführt. Zwischen der Churerstrasse und dem Einlenker Sebastianstrasse wird eine Trottoir-Überfahrt (Anrampung) erstellt. Sie ermöglicht eine direkte und vortrittsberechtigte Verbindung für Fussgänger, die von Norden her zum neuen Zentrumsgebäude oder zur neu angelegten Bushaltestelle gelangen wollen.

Sanierung Strassenbeleuchtung

Die Beleuchtungsplanung für den Lokulus Hof sowie des St. Sebastian Platzes erfolgt durch einen externen Beleuchtungsplaner aus dem Gesamtprojekt Clunia. Die Erstellung erfolgt ebenfalls im Zuge des Clunia-Gesamtprojektes.

Für den Strassenbereich Sebastianstrasse wird eine neue Strassenbeleuchtung in modernen LED-Leuchten nach den aktuell gültigen Standards erstellt. Die konzeptionelle Planung sowie die Bereitstellung und der Montage von Leuchtmasten inkl. Leuchtmittel sowie der Verkabelung erfolgt durch die Liechtensteinische Kraftwerke AG. Die bestehende Kabelrohranlage wird durch den Baumeister saniert bzw. ausgebaut.

Die Gesamtkoordination erfolgt ebenfalls durch die Liechtensteinische Kraftwerke AG.

Teilsanierung Kanalisation

Die Sebastianstrasse führt eine Mischwasserkanalisation BU NW 600 aus dem Jahre 1974 mit. Die Leitung wurde 2017 robotersaniert. Das Leitungsgefälle beträgt zwischen 2.7 % und 8.6 %. Nach Rücksprache mit dem zuständigen GEP-Ingenieur sind sowohl der bauliche Zustand als auch die Hydraulik der bestehenden Abwasseranlage in gutem Zustand. Auf eine Erneuerung der Kanalisationsleitung kann deshalb verzichtet werden, jedoch benötigt es punktuelle Reparaturen an den Anschlussstellen. Mit der Baueingabe des Clunia-Gesamtprojektes wurden zudem über die Grundstücke Nrn. 3473 und 3724 zwei separate Liegenschaftsentwässerungsprojekte erstellt. Im Zuge des vorliegenden Projektes werden daher die Kanalisationsanschlüsse für diese beiden Grundstücke angepasst sowie neu erstellt.

Die bestehende Strassenentwässerung mit Schlammsammlern und Anschluss an die Mischwasserkanalisation ist ebenfalls in gutem Zustand, jedoch benötigt es aus dem Strassenprojekt punktuelle Anpassungen sowie einen Totalersatz der Einlaufroste.

Sanierung Strassenkörper und Neugestaltung Bushaltestelle

Das Land Liechtenstein beteiligt sich an dem Strassenprojekt. Unter der Führung des Amtes für Tiefbau und Geoinformation (ATG) werden im Knotenbereich Churer Strasse-Sebastianstrasse sowohl die Bushaltestellen als auch der Fussgängerstreifen an die heutigen gültigen Normen und Anforderungen angepasst. Zudem beteiligt sich das ATG an den Kosten der Trottoirüberfahrt.

Werkleitungsbau externer Werke

Entlang der Sebastianstrasse verlaufen zwei bestehende Wasserleitungen aus dem Jahr 1974. Eine Wasserleitung der unteren Druckzone (GD 150) und eine Quellleitung (ebenfalls GD 150). Die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) wird die beiden Leitungen erneuern. Die Kosten für die Erneuerung der beiden Wasserleitungen gehen zu Lasten der WLU. Die Grundstücke Nrn. 3473 und 3724 erhalten neue Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse. Ausserdem wird seitens der WLU im Zuge der Bauarbeiten abgeklärt, ob eine Erneuerung des alten Hausanschlusses auf dem Grundstück Nr. 3470 gewünscht ist.

Die Liechtensteinischen Kraftwerke AG (LKW) sieht vor, im Ausbauperimeter ihr Stromtrasse anzupassen bzw. auszubauen. Im Südlichen Bereich des Grundstücks Nr. 3473 soll eine neue Verteilkabine platziert werden. Die Kosten für den Trasse-Ausbau Strom gehen zu Lasten der LKW. Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben sind lediglich Umlegungen am bestehenden Trasse geplant. Die Kosten für die Trasse-Umlegung Kommunikation gehen ebenfalls zu Lasten der LKW.

Im Zusammenhang mit dem Strassensanierungsprojekt sind keine Erdgas-Trasse-Ausbau bzw. Ergänzungen geplant. Im Bereich des Grundstücks Nr. 3473 ist eine Umlegung einer bestehenden Erdgasleitung notwendig. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der LGV.

Ingenieurarbeiten

Die Ausschreibung für Ingenieurleistungen erfolgte im direkten Verfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Für die ausstehenden Arbeiten (Projekt- und Bauleitung) hat das Ingenieurbüro Meier Bauingenieure AG eine Offerte von CHF 107'094.20 inkl. MwSt. vorgelegt.

Aufgrund dessen, dass das Ingenieurbüro Meier Bauingenieure AG sowohl das vorliegende Vorprojekt als auch die Liegenschaftsentwässerungen des Gesamtprojekts Clunia bearbeitet hat, ist es naheliegend, dass die Projekt- und Bauleitungsarbeiten für den ausstehenden Bereich ebenfalls durch das selbige Ingenieurbüro ausgeführt werden. Es wurden die Konditionen gemäss aktuellen Projekten (Schulstrasse, Sagenstrasse, etc.) übernommen und entsprechen den derzeit gültigen Marktpreisen.

Rechtliches

Gemäss Art. 41, Abs. 1) lit. b) in Verbindung mit der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln sind Beschlüsse zur Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken über CHF 300'000.00 zum Referendum auszuschreiben.

Projektkosten

Es wird mit folgenden Projektkosten der Gemeinde Eschen-Nendeln gerechnet:

Strassenbau	CHF	615'000.00
Kanalisation	CHF	105'000.00
Strassenbeleuchtung	CHF	<u>110'000.00</u>
Kosten total	CHF	<u>830'000.00</u>

Die Kostengenauigkeit liegt aktuell bei +/- 15 % (inkl. MwSt.) und berücksichtigt bereits die aktuellen Preisentwicklungen im Bereich des Tiefbaus.

Budget

Im Voranschlag 2022 sind keine entsprechenden Mittel für das vorstehende Bauprojekt vorgesehen. Lediglich in der Finanzplanung wurde das Projekt im Jahr 2023 aufgeführt. Dies bedingt den Beschluss zu einem Verpflichtungskredit für die Jahre 2022 / 2023 im Umfang von CHF 830'000.00. Weil mit den Planungen noch in diesem Jahr gestartet werden soll, wird für das laufende Jahr ein Nachtragskredit von CHF 70'000.00 benötigt.

Erwägungen des Antragstellers

Der Strassenkörper sowie die Werkleitungen werden durch diese Baumassnahmen komplett ertüchtigt und entsprechen danach den zukünftigen Anforderungen. Zudem wird die Verkehrssicherheit zugunsten des Langsamverkehrs merklich erhöht und das Gesamterscheinungsbild im Zusammenhang mit der Nendler Zentrumsentwicklung aufgewertet.

Damit das Projekt über den Winter ausgeschrieben werden kann, müssen die Planungsarbeiten am Projekt frühzeitig aufgenommen werden. In der Regel führen Ausschreibungen im Tiefbau über den Winter zu günstigeren Offerte und besseren Konditionen.

Erwägungen des Gemeinderates

Das nördlich gelegene Trottoir zwischen der Hauptstrasse und der Einfahrt in die Tiefgarage wird aufgelöst und als Grünstreifen ausgebildet. Auf der anderen Strassenseite, südlich der Sebastianstrasse, befindet sich ein Trottoir. So können die Sichtwinkel bei der Ausfahrt aus der Tiefgarage eingehalten werden können.

Noch ist unklar, welche Leuchtkörper im Bauperimeter verwendet werden. Dies soll noch in der Baukommission diskutiert werden. Auf dem Eschner Dorfplatz wurden spezielle Leuchtmittel verwendet. Es soll in der Baukommission geklärt werden, ob dies auch in Nendeln so umgesetzt werden soll. Allerdings ist klar, dass nur Leuchtmittel verwendet werden, welche durch die LKW AG geliefert werden können. Die Alternative ist, dass die Standard-Leuchten (LED) verwendet werden.

Anträge

1. Es sei ein Verpflichtungskredit für die Jahre 2022 und 2024 im Umfang von CHF 830'000.00 zu sprechen und für die Umsetzung des Projektes freizugeben.
2. Es sei ein Nachtragskredit für das Jahr 2022 im Umfang von CHF 70'000.00 zu sprechen.
3. Der Auftrag für die Ingenieurleistungen sei an das Ingenieurbüro Meier Bauingenieure AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 107'094.20 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Deponien	10.11.08
Deponie Rheinau: Landesweite Anpassung der Deponiegebühr auf den 1. Januar 2023	10.11.08

7. Deponie Rheinau: Landesweite Anpassung der Deponiegebühren x x E 87

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Für die Entsorgung von Abfällen gilt gemäss Umweltschutzgesetz das Verursacherprinzip. Darunter fallen auch Aushubmaterial und Grüngut. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Entsorgungskosten mit Gebühren oder anderen Abgaben an die Verursacher übertragen werden.

Deponiegebühr (Gebühr für die Anlieferung von unverschmutztem Aushubmaterial)

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2021 01/21 wurde die Deponiegebühr für unverschmutztes Aushubmaterial mit Wirkung ab 1. Januar 2022 von CHF 17.00 pro m³ (exkl. MwSt.) auf CHF 19.30 pro m³ (exkl. MwSt.) angehoben. Mit dieser Preiserhöhung hat der Gemeinderat einerseits auf die aktuelle Kostensituation für den Betrieb der Deponie Rheinau, andererseits auf die landesweite Preiserhöhung der Deponiegebühren reagiert.

Aus Anlass des sich abzeichnenden Kapazitätsengpasses auf den Deponien Liechtensteins hat die Vorstherkonferenz im Jahr 2021 die Ausarbeitung eines Überbrückungskonzepts in Auftrag gegeben. Die wesentlichen Bausteine dieses Konzepts sind das Recycling und die Verwertung von Aushubmaterialien sowie die landesweite Harmonisierung der Deponiegebühren. Zwischenzeitlich haben alle Deponien – mit Ausnahme der Deponie Rheinau in Eschen und Langmahd in Mauren – die Deponiegebühr für unverschmutztes Aushubmaterial auf CHF 14.90 pro Tonne (exkl. MwSt.) angepasst. Dies entspricht umgerechnet von Tonnen auf Kubikmeter CHF 23.85 pro m³ (exkl. MwSt.).

Im Zusammenhang mit der Einreichung der Bewilligung für die Schüttetappe 3, des im Perimeter des im UVP-Verfahren von 2007 bereits genehmigten Projekts ist zukünftig mit erhöhten Aufwendungen zu rechnen. Gemäss aktuellen Kennzahlen beträgt die restliche Betriebsdauer der Deponie Rheinau noch rund 12-15 Jahre. Dies in Abhängigkeit von Bautätigkeit bzw. Anfall an unverschmutztem Aushubmaterial.

Unter Berücksichtigung des landesweiten Vergleichs der Deponiegebühren sowie des zu erwartenden Kostenanstiegs für Betrieb und Abschlussarbeiten der Deponie Rheinau soll eine weitere Anpassung der Deponiegebühr vorgenommen werden. Die Deponiegebühr für unverschmutztes Aushubmaterial soll von heute CHF 19.30 pro m³ (exkl. MwSt.) auf CHF 23.85 pro m³ (exkl. MwSt.) angehoben und ab 1. Januar 2023 eingeführt werden. Mit dieser Massnahme kann die Deponiegebühr landesweit vereinheitlicht werden. Die Gebührenanpassung wurde mit der Gemeinde Mauren abgestimmt. Dem Gemeinderat Mauren wird ebenfalls ein Antrag um Erhöhung der Deponiegebühr auf CHF 23.85 CHF pro m³ (exkl. MwSt.) vorgelegt.

Erwägungen

Damit sich Unternehmer und Ingenieure frühzeitig darauf einstellen können, ist die Erhöhung zeitnah bekannt zu geben. Die Anpassung der Gebühren für die Anlieferung von Aushubmaterial soll mit Wirkung ab 1. Januar 2023 vorgenommen werden.

Antrag

Die Gebühr für die Anlieferung von Aushubmaterial (Deponiegebühr) pro Kubikmeter sei ab dem 1. Januar 2023 von CHF 19.30 / m³ (exkl. MwSt.) um CHF 4.55 / m³ auf neu CHF 23.85 / m³ (exkl. MwSt.) anzupassen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte	12.01.02
Finanzausgleich - Aufgabenentflechtung	12.01.02

8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG): Stellungnahme x x E 88

Antragsteller Gemeindevorsteher

Einleitung

Die letzte grosse Reform des Finanzzuweisungssystems wurde auf das Jahr 2008 vorgenommen. Dabei wurde eine Abkehr von den früheren ertragsorientierten Systemen beschlossen und ein Finanzausgleich eingeführt, welcher sich am Finanzbedarf der Gemeinden orientiert. Mit der Mittelausstattung durch das Land wurde den Gemeinden entsprechende Planungssicherheit für die Finanzierung ihrer Aufgaben gegeben. Trotz einiger Anpassungen im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts hat sich das bestehende Finanzausgleichssystem bewährt und wird von den Gemeinden grundsätzlich befürwortet. Dennoch zeichnet sich aufgrund der grossen Steuerunterschiede zwischen den Gemeinden Handlungsbedarf ab.

Nach verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und einer ersten Vernehmlassung im Jahr 2019 hat die Regierung das bestehende Finanzzuweisungssystem nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen und schlägt mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes diverse Anpassungen des im Jahr 2008 eingeführten Systems vor.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Zweckerweiterung des Finanzausgleichsgesetzes, in dem nebst der Finanzierung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden als Ziel aufgenommen wird. Dies soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zwischen den Gemeinden erfolgen, wobei Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft Mittel zu Gunsten der unterdurchschnittlichen Gemeinden abtreten.

Weitere Anpassungen betreffen die Berechnung der standardisierten Steuerkraft, die Festlegung des Faktors (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs sowie die Linearisierung der Zuschlagssätze für die Kleinheit.

Unverändert bleibt leider die Schlechterstellung der Gemeinde Eschen-Nendeln und Mauren Schaanwald gegenüber den anderen Gemeinden.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln nimmt zum Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung:

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung Stellung. Die Stellungnahme umfasst zwei Teile. Einerseits die allgemeine Stellungnahme der Gemeinden Liechtensteins und andererseits die spezifische Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln.

1. Allgemeine Stellungnahme der Gemeinden Liechtensteins

Rückblick auf den Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG) vom 22. Oktober 2019

Die liechtensteinischen Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes im Februar 2020 bzw. vor rund zweieinhalb Jahren eine umfassende, weitestgehend einheitliche Stellungnahme zuhanden der Regierung abgegeben und gemeinsam verschiedene konstruktive Vorschläge unterbreitet. Anschliessend wurde das für die Gemeinden sehr wichtige Thema seitens der Regierung jedoch nicht weiterverfolgt.

Frühzeitiger Einbezug der Gemeinden in die Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach dem Landtagswahlen 2021 fanden erfreulicherweise erste Gespräche zwischen der neuen Regierung und Gemeindevertretern statt, um die Anpassung des Finanzausgleichssystems wieder anzugehen. Die Ende 2021 eingereichte Motion zur Ermöglichung von einheitlichen Gemeindesteuerzuschlägen verlieh dem wichtigen Anliegen einen zusätzlichen Schub. An der Vorsteherkonferenz im Februar 2022 stellte die Regierung eine mögliche Weiterentwicklung des Finanzzuweisungssystems vor. Die Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher begrüßten grundsätzlich die vorgeschlagene Stossrichtung zur Anpassung des Finanzausgleichs, wurden doch wichtige Punkte aus der Stellungnahme der Gemeinden vom Februar 2020 im Rahmen der damaligen Vernehmlassung der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in der neuen Vorlage berücksichtigt bzw. in diese übernommen.

Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG)

Der nun vorliegende Vernehmlassungsbericht und die darin vorgeschlagenen Abänderungen des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen einer Totalrevision sind identisch mit den Vorschlägen der Regierung anlässlich der Präsentation im Februar 2022 und wurden Mitte August 2022 nochmals mit den Gemeindevorstehenden besprochen. Gerne gehen wir auf die Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage aus Sicht der Gemeinden ein:

Horizontaler Ausgleich

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern, wird die Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs empfohlen. Der vorgeschlagene Horizontale Ausgleich entspricht im Grundsatz dem Vorschlag der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung 2019, nur mit unterschiedlichen Komponenten. Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft geben einen prozentualen Anteil an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft ab. Dazu ist in Art. 5 FINAG vorgesehen, einen Faktor (h) analog zur Festlegung des Faktors (k) einzuführen. Der Faktor (h) steht für den für eine Vierjahresperiode festzulegenden horizontalen Ausgleichssatz, welcher sich in einer Bandbreite von 20 % bis 50 % bewegen soll. Diesen horizontalen Ausgleich begrüßen wir grundsätzlich, doch erscheint die obere Grenze eher hoch, weshalb die Gemeinden eine Bandbreite des Faktors (h) zwischen 20 % und 40 % vorschlagen, was immerhin einer möglichen Verdoppelung der abzugebenden Steueranteile der Geber-Gemeinden gleichkommt.

Standardisierte Steuerkraft

Die Berechnung der standardisierten Steuerkraft erfolgte bisher anhand eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200 %. Unabhängig von der individuellen Wahl des Gemeindesteuerzuschlags einer Gemeinde sollte damit die Gleichbehandlung zwischen den Gemeinden sichergestellt werden. Der nun unterbreitete Vorschlag der Regierung zur Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % auf die Vermögens- und Erwerbssteuer ist sehr zu begrüßen. Dadurch werden diejenigen Finanzausgleichsgemeinden, welche ihre Gemeindesteuerzuschläge unter 200 % festlegen, nicht mehr für ihre geringeren Gemeindesteuerzuschläge in der Stufe 1 (neu Stufe 2) des Finanzausgleichsgesetzes bestraft.

Mindestfinanzbedarf

Mit der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf die Höhe des Mindestfinanzbedarfs sollen alle Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Gemeindeaufgaben wahrnehmen zu können. Neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben soll mit den Finanzausgleichszahlungen auch eine Verminderung der teilweise beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden erfolgen. So werden Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft unterhalb des Mindestfinanzbedarfs auf diesen angehoben.

Der Mindestfinanzbedarf errechnete sich bisher aus der Multiplikation des Finanzbedarfs mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festgelegten Faktor (k), welcher zwischen 0 und 1 liegt. Der bis 2023 gültige Faktor (k) wurde im Jahr 2018 mit 0.76 festgesetzt. Im laufenden Jahr steht nun die Festlegung des Faktors (k) und damit des Mindestfinanzbedarfs für die kommende Finanzausgleichsperiode von 2024 bis 2027 an. Die Bestimmung des Finanzbedarfs für die kommenden Jahre ergibt sich auf der Grundlage der Gemeindeausgaben von 2018 bis 2021. Nachdem die Ergebnisse des letzten Rechnungsjahres zum Zeitpunkt der Vernehmlassungsbericht-Erstellung nicht vollumfänglich vorlagen, ist noch offen, in welcher Höhe der Faktor (k) seitens der Regierung dem Landtag zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird. Ausgehend vom heutigen Finanzausgleichssystem kann jedoch festgehalten werden, dass eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs allen Finanzausgleichsgemeinden entgegenkommt und die Differenz zu den finanzstarken Gemeinden vermindert, was mit ein wichtiges Ziel dieser Gesetzesvorlage ist, weshalb die Gemeinden eine entsprechende Erhöhung des Faktors (k) bzw. des Mindestfinanzbedarfs erwarten.

Kleinheitszuschläge

Da kleinere Gemeinden einen höheren Finanzbedarf pro Kopf ausweisen, werden an Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 3'300 bisher zusätzliche Beiträge in Stufe 2 des Finanzausgleichs ausgerichtet. Das geltende dreistufige Zuschlagsmodell für die Kleinheit soll durch eine lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze ersetzt werden. Durch die Linearisierung der Zuschlagssätze entfallen die stufenweisen Effekte, welche sich trotz einer geringfügigen Zunahme der Einwohnerzahl ergeben können. Diese Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes haben die Gemeinden bereits in ihrer Stellungnahme im Februar 2020 gefordert, weshalb nun der vorliegende Regierungsvorschlag, wenn auch nicht analog der Gemeindestellungnahmen, zu begrüßen ist. Gegebenenfalls bietet es sich zusätzlich an, die Bandbreite der Kleinheitszuschläge bis 3'300 Einwohnerinnen und Einwohnern einer kritischen Würdigung zu unterziehen, da aus Sicht der Gemeinden für diese Limite keine sachlich-objektive Grundlage besteht.

Massnahmenkombination

Die Regierung schlägt mit dem vorliegenden Bericht verschiedene Systemanpassungen vor. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Erweiterung des Zweckartikels, welcher neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben neu auch eine Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden vorsieht. Dazu soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe ein wichtiger Schritt gemacht werden. Des Weiteren werden mit der Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft und der Linearisierung der Kleinheitszuschläge weitere wichtige Gemeindeanliegen umgesetzt, die es in der Gesamtschau zu berücksichtigen gilt. Während die Umstellung der Ausrichtung der Kleinheitszuschläge unabhängig von den weiteren Massnahmen vorgenommen werden kann, ist dem Umstand, dass die weiteren Anpassungsvorschläge ineinandergreifen, entsprechend Rechnung zu tragen. So führt eine für das Land neutrale Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % anstatt wie bisher von 200 % zu einer Verminderung des Faktors (k). Demgegenüber sieht die Regierung mit der Weitergabe der horizontalen Abgeltung an die finanzschwächeren Gemeinden und der damit verbundenen Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden vor, den Faktor (k) entsprechend zu erhöhen. Die Massnahmenkombination ist soweit nachvollziehbar und schlüssig, entscheidend für die Finanzausgleichsgemeinden ist jedoch die Festlegung des zukünftigen Faktors (k) durch den Landtag, die aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Festlegung des Faktors (k) respektive des Mindestfinanzbedarfs für die nächste Periode mindestens in jener Höhe ausfällt,

die im vorliegenden Vernehmlassungsbericht als Berechnungsgrundlage diene. Grundsätzlich erwarten die Gemeinden im Rahmen dieser Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes beziehungsweise im Sinne der Angleichung der Steuerkraftunterschiede eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs über den Faktor (k) gegenüber den heutigen Gegebenheiten.

Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen des Finanzausgleichssystems für die einzelnen Gemeinden werden im Vernehmlassungsbericht rückwirkend für die Gemeinderechnungen von 2016 bis 2020 simuliert. Dabei hätte sich bei allen Finanzausgleichsgemeinden der Finanzausgleich leicht bis mässig erhöht, was sehr erfreulich ist. Offen ist jedoch, wie sich die zukünftigen Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinden entwickeln werden.

Finanzielle Konsequenzen für das Land

Das derzeitige Finanzausgleichssystem, welches nur vertikale Ausgleichszahlungen umfasst, soll um eine horizontale Komponente ergänzt werden. Trotz des horizontalen Ausgleichs zwischen den Gemeinden ist die Mehrzahl der Gemeinden weiterhin auf vertikale Zuschüsse des Landes zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs angewiesen. Unter Berücksichtigung der in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur Anpassung des Finanzausgleichs hätte dies rückwirkend für den Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2020 zu einem Mehraufwand von jährlich CHF 0.2 Mio. für das Land geführt, sodass das Ziel der Regierung zu einer deutlichen Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden für das Land annähernd ausgabenneutral erreicht worden wäre.

Selbst wenn es durch diese Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Ziel einer Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu einer gewissen Mehrbelastung für das Land kommen würde, wäre dies aus Sicht der Gemeinden sehr wohl begründbar, haben doch die Gemeinden rückblickend einen deutlich höheren Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts geleistet, als die damals geforderten CHF 50 Mio.

Aufgabenentflechtung

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Oktober 2019 geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein. In dieser Vernehmlassung ist aber nichts über eine mögliche weitere Aufgabenentflechtung zu lesen, was sehr bedauerlich ist. Wir sehen uns deshalb veranlasst, an dieser Stelle nochmals darauf einzugehen.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet. Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Statio-näre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und -finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sah die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht vom 22. Oktober 2019 keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben und diese Kosten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes bzw. dieser Totalrevision würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung mit Blickwinkel „Wer zahlt, befiehlt“ durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüßen, die sich wie die Regierung im damaligen Vernehmlassungsbericht schrieb, „an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert“. Die Gemeinden sehen deshalb der Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat, wohlwollend entgegen. Weiteren, zukünftigen Mischfinanzierungen und Aufgabenverflechtungen stehen wir ablehnend gegenüber.

2. Spezifische Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln

Umsetzungstermin 1.1.2024

Die Thematik um das Auseinanderdriften der Finanzkraft der Gemeinden, die sich seit den Massnahmen rund um die Sanierung des Staatshaushaltes in den Jahren 2011/12 stark intensiviert hat, ist schon seit Jahren bekannt und wurde schon mehrfach im Landtag thematisiert. In der Vergangenheit wurde eine allfällige Lösung der Problematik jeweils aufgeschoben, wodurch die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden über die Jahre weiter angewachsen sind. Der Gemeinde Eschen-Nendeln sind dadurch Millionen an Erträgen entgangen, die dadurch wiederum für längerfristig anstehende Grossinvestitionen fehlen. Die finanzstarken Gemeinden hingegen konnten seither profitieren und in dieser Zeit ihre Reserven deutlich erhöhen, was auch im Vernehmlassungsbericht aufgezeigt wird. Es ist vor diesem Hintergrund erfreulich, dass die Regierung die Finanzausgleichsthematik nun aktiv angeht. Eine zeitnahe Umsetzung auf den 1. Januar 2024 ist aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln unumgänglich. Ein weiteres Aufschieben würden das finanzielle Gefälle zwischen den Gemeinden eklatant erhöhen. Bereits heute gibt es in finanzieller Hinsicht quasi eine Dreiklassen-Gesellschaft unter den Liechtensteiner Gemeinden: erstens mit Vaduz und Schaan jene beiden Gemeinden, die nicht auf den Finanzausgleich angewiesen sind; zweitens Finanzausgleichsgemeinden die entweder aufgrund der ausgeprägten Kleinheitszuschläge oder der eigenen Ertragskraft ausreichend Mittel für eine angemessene Aufgabenerfüllung haben; drittens mit Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald zwei mittelgrosse Gemeinden, die unter anderem aufgrund ihrer Doppelstruktur trotz sehr tiefer Pro-Kopf-Ausgaben mittelfristig nicht über ausreichende Mittel verfügen werden, um ihre Aufgaben längerfristig vollumfänglich erfüllen zu können.

Horizontaler Finanzausgleich

Zur Erinnerung ist festzuhalten, dass die Gemeinden Liechtensteins in den Jahren 2011/2012 einen erheblichen Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes geleistet haben. War ursprünglich eine Sanierungsbeitrag von CHF 50 Millionen / Jahr kommuniziert worden, zeigen externe Berechnungen durch eine Fachperson, dass der Beitrag effektiv bei CHF 70 Millionen / Jahr lag. Das sind CHF 20 Millionen / Jahr mehr als ursprünglich gegenüber den Gemeinden kommuniziert wurde (siehe B&A Nr. 138/210). Zu den Sanierungsmassnahmen wurden zudem von Seiten des Landes diverse Beschlüsse gefasst, welche die Gemeindefinanzen stark beeinflussen haben. Beispielsweise haben sich die Steuererträge, insbesondere aufgrund von Selbst-

anzeigen, nachhaltig erhöht. Diese Ertragssteigerung kam jedoch nur den finanzstarken Gemeinden zu Gute. Für die Finanzausgleichsgemeinden waren diese Erträge gar kontraproduktiv, da dadurch der Finanzausgleich um einen höheren Betrag gekürzt wurde. Dies soll kurz anhand eines Vergleiches zwischen der Gemeinde Eschen-Nendeln und der Gemeinde Vaduz veranschaulicht werden:

Eschen - Nendeln	2021	2012	Abweichung
Einwohner	4'523	4'249	274
Vermögens- u. Erwerbssteuer	11'778'430	7'181'414	4'597'016
Vaduz	2021	2012	Abweichung
Einwohner	5'741	5'236	505
Vermögens- u. Erwerbssteuer	41'127'512	27'440'459	13'687'053

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verzeichnete im Zeitraum 2012 – 2021 ein Wachstum der Vermögens- und Erwerbssteuer von CHF 4.6 Millionen (Basis 180%). Dies führte wiederum zu einer Kürzung des Finanzausgleichs um CHF 5.1 Millionen. Anstatt von den Steuereinnahmen zu profitieren, führte dies paradoxerweise für die Gemeinde Eschen-Nendeln zu Mindereinnahmen von CHF 0.5 Millionen.

Die Gemeinde Vaduz hingegen, bei welcher die Vermögens- und Erwerbssteuer ebenfalls stark anstiegen, führte dies zu Mehreinnahmen von CHF 13.7 Millionen. Unter Berücksichtigung der Nachzahlungen von Selbstanzeigen sind die Einnahmen der Gemeinde Vaduz bzw. die Mindereinnahmen der Gemeinde Eschen-Nendeln noch deutlicher ausgefallen. Dies zeigt, dass die Gesetzgebung in den letzten Jahren wohl unbewusst zu einer Verschärfung des finanziellen Gefälles zwischen den Gemeinden beigetragen hat. Der horizontale Finanzausgleich scheint für die Gemeinde Eschen-Nendeln deshalb ein vernünftiger Lösungsansatz, welcher für finanzstarke Gemeinden problemlos verkraftbar ist. Das sich in den vergangenen Jahren stets verstärkende finanzielle Ungleichgewicht ist, wie in obenstehender Übersicht dargestellt, aber wohl-gemerkt auch auf Basis des im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen horizontalen Finanzausgleich nicht wieder hergestellt.

Zudem ist zu erwähnen, dass der Mindestfinanzbedarf in den letzten Jahren kontinuierlich gekürzt wurde. Dies führte in den letzten Jahren zu deutlichen Kürzungen des Finanzausgleichs. Die Entwicklung der letzten Jahre wird nachfolgend nachvollzogen.

Zeitraum	Mittelwert Ausgaben Gemeinde pro Kopf	Faktor (k)	Mindestfinazbedarf
2008-2011	6'703	0.87	5'832
2012-2013	7'179	0.76	5'456
2014-2015	7'179	0.71	5'097
2016-2019	7'051	0.71	5'006
2020-2023	6'571	0.76	4'994

Von dieser Massnahme waren einzig die Finanzausgleichsgemeinden betroffen. Dies führte somit zu einer weiteren Erhöhung des Steuerkraftunterschieds zwischen den Finanzstarken und den Finanzausgleichsgemeinden.

Anpassung Zweckartikel FINAG

Die vorgesehene Gesetzesänderung im Art. 2 FINAG, in welchem neu festgehalten wird, dass der Zweck des Finanzausgleichs in der Reduktion der Steuerkraftunterschiede besteht, wird ausdrücklich befürwortet. Mit dem horizontalen Finanzausgleich im Zusammenspiel mit dem neuen Zweckartikel wird ein Instrument geschaffen um die Steuerkraftunterschiede besser auszugleichen. Ob dies gelingen wird, werden die nächs-

ten Jahre zeigen. Aufgrund der Gesetzesanpassung scheint für die Gemeinde Eschen-Nendeln klar, dass eine Reduktion des Mindestfinanzbedarfes künftig erst erfolgen wird, wenn sich die Steuerkraftunterschiede deutlich reduziert haben. Somit wird davon ausgegangen, dass vor einer Reduktion des Mindestfinanzbedarfs, der h-Faktor oder der Kleinheitszuschlag angepasst werden. Sollte dies nicht dem Gesetzeswillen entsprechen, sollte dies im Bericht und Antrag klargestellt werden. Im Hinblick auf eine Beurteilung ob der Gemeindesteuerzuschlag reduziert werden kann, benötigt eine finanzschwache Gemeinde wie Eschen-Nendeln eine längerfristige Planungssicherheit.

Gemeindevergleich kleine Gemeinde - Doppelgemeinde

Mit dem Mechanismus des Finanzausgleichs ist die Gemeinde Eschen-Nendeln mehrheitlich einverstanden. Es fehlt jedoch ein Ausgleich für Gemeinden mit einem ausgeprägten Weiler und der entsprechenden Doppelstruktur. Dies wurden von den Gemeinden Eschen-Nendeln sowie von Mauren-Schaanwald bereits mehrmals angemerkt. Dies, da die Gemeinden mit doppelter Infrastruktur stark benachteiligt werden, was sich wiederum im höheren Gemeindesteuerzuschlag niederschlägt. Wie hoch der Gemeindesteuerzuschlag sowie weitere Gebühren ausfallen, entscheidet faktisch die Ausgestaltung des Finanzausgleichs. Hierzu ein Vergleich zwischen der Gemeinde Eschen-Nendeln und der Gemeinde Schellenberg. Die Werte entsprechen hierbei dem Mittelwert der letzten fünf Jahre (2016-2020) bzw. bei den Finanzreserven der Veränderung innerhalb dieses Zeitraums.

	Aufwand je EW (vor Abschr.)	Investitionen je EW	Erträge je EW	davon Steuern Finanzausgleich	davon sonstige Erträge	Veränderung Finanzreserven je EW
Eschen-Nendeln	4'415	1'643	6'079	4'945	1'134	-970
Schellenberg	6'002	1'303	7'945	7'248	697	4'562

Es zeigt sich, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln trotz tieferen Aufwendungen je Einwohner (Total Aufwand und Investitionen), höheren sonstigen Erträgen je Einwohner, einer höheren Steuerkraft je Einwohner (ohne Finanzausgleich) und höherem Gemeindesteuerzuschlag, deutlich weniger Finanzreserven anhäufen konnte als beispielsweise eine Gemeinde wie Schellenberg. Die Begründung hierfür ist einfach: Die deutlich bessere Situation der kleineren Gemeinde ist auf den Finanzausgleich und dessen Zuschlag für kleine Gemeinden zurückzuführen. Dieser betrug im 2021 für die Gemeinde Schellenberg CHF 3.1 Millionen. Wichtig ist, dass der Zuschlag für kleine Gemeinden hierbei nicht in Frage gestellt wird, sondern es soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass für Doppelgemeinden ein solcher Zuschlag fehlt. Dieses Fehlen eines ausgleichenden Mechanismus, der die Kosten für die weilerbedingte Doppelstruktur korrigiert, führt zu einer bewussten Ungleichbehandlung von über 9'000 Einwohnerinnen und Einwohner dieses Landes, welche so nicht gewollt sein kann. Gemeinden wie Eschen-Nendeln mit ausgeprägter Doppelstruktur können unter den heutigen gesetzlichen Parametern mittelfristig ihren Einwohnerinnen und Einwohnern nicht dieselben Leistungen und Infrastrukturen bieten wie die anderen Gemeinden. Dies erachtet die Gemeinde Eschen-Nendeln als einen Umstand, der in einem kleinen und wohlhabenden Land wie Liechtenstein auf Dauer nicht tragbar ist.

Leider offenbart sich, dass sich die Finanzkraftunterschiede zwischen den kleinen Gemeinden und Eschen-Nendeln auch nach einer Anpassung des Finanzausgleichs, wie in der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagen, weiter erhöhen werden. Dies unter der Prämisse, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln den Gemeindesteuerzuschlag nach Anpassung des Gesetzes auf 150% reduzieren wird. Von einem solchen Schritt ist letztlich aber zweifelsohne auszugehen, da dies im Grunde genommen auch der Ursprungsgedanke war, der zur Anpassung des Finanzausgleichs bzw. Angleichung der Steuerkraft zwischen den Gemeinden geführt hat. Faktisch würde sich die Finanzkraft gemäss vorgesehener Anpassung des Finanzausgleiches wie folgt verändern:

Gemeinde	Einwohner	Finanzausgleich 2021 - IST	Finanzausgleich 2021 - VNB	Reduktion Steuerzuschlag auf 150%	Verbleibende Mehreinnahmen	Mehreinnahmen je EW
Balzers	4'684	4'305'142	7'642'607	1'709'706	1'627'759	348
Triesen	5'330	3'155'930	7'061'544	0	3'905'614	733
Triesenberg	2'634	8'066'929	9'901'767	0	1'834'838	697
Planken	483	2'449'100	2'619'114	0	170'014	352
Eschen	4'523	7'517'048	9'884'234	1'963'072	404'114	89
Mauren	4'424	6'979'882	9'389'573	1'976'695	432'997	98
Gamprin	1'686	3'428'717	4'053'583	0	624'866	371
Schellenberg	1'109	5'833'456	6'704'149	0	870'693	785
Ruggell	2'404	3'549'702	4'894'074	901'816	442'556	184

Es zeigt sich, dass beispielsweise bei der Gemeinde Eschen-Nendeln CHF 89/Einwohner an Mehreinnahmen verbleiben würden. Bei der Gemeinde Schellenberg wären dies CHF 785/Einwohner. Die Finanzkraft der Doppelgemeinden würde somit in Zukunft gegenüber den anderen Gemeinden noch weiter sinken. Das Ziel des Finanzausgleichs ist der Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Gemeinden. Es ist offensichtlich, dass dies ohne Sonderzuschlag für die Doppelgemeinden nicht erreicht wird. Im Gegenteil, die Finanzkraftunterschiede werden ohne ausgleichenden Mechanismus weiter erhöht. Die finanzschwächsten Gemeinden wie Eschen-Nendeln oder Mauren-Schaanwald werden noch weiter abfallen. Dieser finanzielle Nachteil mag von vielen Einwohnern kurzfristig kaum bemerkt werden, auf mittelfristige Sicht wird es leider kaum vermeidbar sein, diesen finanziellen Nachteil auf die Einwohner abzuwälzen. Es werden dadurch 63% der Unterländer Einwohner beziehungsweise 23% der Einwohner Liechtensteins weiterhin bewusst benachteiligt werden.

«Kleinheitszuschlag» für Doppelgemeinden

Zum besseren Verständnis hierzu: Der Weiler Nendeln verfügt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten über eine weitgehend eigenständige Infrastruktur (Kindergarten, Primarschule, Turnhalle, Kirche, Kaplanwohnung, Vereinsräumlichkeiten, Saal etc.). Auch verfügen beide Ortsteile über eine eigene Postleitzahl sowie Poststelle. Mit rund 1'450 Einwohnern ist der Weiler Nendeln grösser als die Gemeinden Planken sowie Schellenberg und nur etwas kleiner als die Gemeinde Gamprin. Die Verwaltung, Forst- und Werkbetrieb gibt es in Eschen-Nendeln nur an einem Standort, von wo beide Gemeindeteile gleichermassen unterhalten werden (wobei kleinere Gemeinden beispielsweise im Unterland den Forstbetrieb ebenfalls gemeinsam betreiben). Die Gemeinden Schellenberg oder Gamprin erhalten für die «Kleinheit» einen Sonderzuschlag von künftig CHF 3.4 Millionen/Jahr. Würden Eschen und Nendeln separat behandelt (oder die Gemeinde im Sinne eines Gedankenspiels getrennt), würde die Gemeinde ebenfalls vom Kleinheitszuschlag profitieren. Eschen im Umfang von CHF 0.5 Millionen/Jahr und Nendeln von CHF 3.5 Millionen/Jahr.

Dass zwei Ortsteile und somit eine doppelte Infrastruktur zu erheblichen Mehrkosten führen ist sicherlich unbestritten und kann auch zahlenmässig gut aufgezeigt werden. Nachfolgend die Investitionskosten der Gemeinde Eschen-Nendeln der letzten Jahre aufgeteilt in die Ortsteile Eschen und Nendeln.

Jahr	Eschen	Nendeln	Nichtdirekt zuordenbar	Total
2021	696'454	1'453'175	1'276'337	3'425'966
2020	5'013'224	483'378	762'486	6'259'088
2019	3'416'437	1'321'054	1'032'841	5'770'332
2018	1'627'139	3'375'955	2'048'627	7'051'721
2017	2'493'859	4'559'862	2'393'986	9'447'706
Total	13'247'113	11'193'423	7'514'277	31'954'813
in %	41	35	24	100

Bei den nicht zuordenbaren Kosten handelt es sich grösstenteils um Investitionsbeiträge (WLU, Abwasserzweckverband, LAK, etc.) oder Investitionen im Bereich Verwaltung, Werk- oder Forstbetrieb. Diese Kosten werden in der Regel nach Einwohnerschlüssel umgelegt. Es zeigt sich eindrücklich, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln jeweils in beide Ortsteilen gleichermassen investieren muss, was eine doppelte finanzielle Belastung darstellt. Im 2021 wurden die Investitionen hierbei bewusst tief gehalten, damit die anfallenden grösseren Investitionen in Nendeln (2022 und 2023) finanziell verkraftbar sind. Werden die Kosten auf die Anzahl Einwohner verteilt ergeben sich bei den direkt zuordenbaren Kosten Investitionskosten von durchschnittlich CHF 854/Einwohner beim Ortsteil Eschen und CHF 1'578/Einwohner beim Ortsteil Nendeln. Es zeigt sich, dass bei einer Doppelgemeinde der sogenannte Skaleneffekt nicht greift – respektive nur in sehr eingeschränktem Ausmasse.

Es kann nach dem Dafürhalten der Gemeinde Eschen-Nendeln nicht sein, dass die Einwohner von Eschen-Nendeln benachteiligt werden, nur weil es sich um «lediglich» eine politische Gemeinde handelt (die aber in diversen Bereichen dennoch Infrastrukturen für zwei Gemeinden unterhalten muss). Aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln müssten Doppelgemeinden (Kriterium z.B. in sich geschlossene Weiler, die historisch als separate Ortsteile mit eigener Infrastruktur und Postleitzahl gewachsen sind) ebenfalls vom Kleinheitszuschlag profitieren. Im Hinblick auf die tieferen Kosten der Verwaltung könnte bei Doppelgemeinden der Kleinheitszuschlag um bis zu 50% reduziert werden. So würde der Einsparung aufgrund einer gemeinsamen Verwaltung Rechnung getragen, sowie auch dem Umstand der doppelten Infrastruktur. Dies wäre eine faire und ausgewogene Lösung. Der Gesetzesentwurf könnte auch im Rahmen der gegenständlichen Revision ohne grössere sonstige Auswirkungen auf das Gesamtsystem des Finanzausgleichs um einen solchen Passus respektive Mechanismus ergänzt werden. Daher regt die Gemeinde Eschen-Nendeln an, die gegenständliche Totalrevision zu nutzen, um auch die Problematik der «Doppelgemeinden» für die Zukunft zu lösen.

Vorschlag für mögliche Gesetzesanpassung

Die Einfügung des Zuschlages für die Doppelgemeinde könnte problemlos in den bestehenden Gesetzesentwurf und die Logik des bestehenden Finanzausgleichs integriert werden. Hierzu wären folgende Anpassungen notwendig:

Anpassung Art. 11 FINAG Absatz 1) Zuschläge für Kleinheit:

Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres unter 3300 liegt und deren standardisierte Steuerkraft nach Art. 7 Abs. 1 einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlung nach Art. 9 pro Kopf unter dem Finanzbedarf liegt. *Bei den Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald werden zur Erhebung der Einwohnerzahlen für den Kleinheitszuschlag die Ortsteile jeweils separat betrachtet (siehe Buchstabe c).*

Einfügen Art. 11 FINAG Absatz 2 Buchstabe c):

Bei den Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald werden die Ortsteile Eschen, Nendeln, Mauren und Schaanwald für die Berechnung des Kleinheitszuschlag nach Absatz 2) separat betrachtet. Der Zuschlag beträgt hierbei 50 Prozent vom berechneten Kleinheitszuschlag gemäss Abs 2) Buchstabe a.

Eine solche konkrete Anpassung und Ergänzung des Artikels respektive im Bedarfsfall auch mit einer sinn gemässenen Anpassung des Gesetzesartikels durch die Regierung würde die Gemeinde Eschen-Nendeln sehr begrüssen und regt eine entsprechende Anpassung an. Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist auch gegenüber anderen Systeminhärenten Lösungen (z.B. Erhöhung k-Faktor für Doppelgemeinden, Berücksichtigung Kleinheitszuschlag nur für die Weiler, etc.) offen, sofern diese zum selbigen Effekt führen.

Finanzielle Auswirkungen

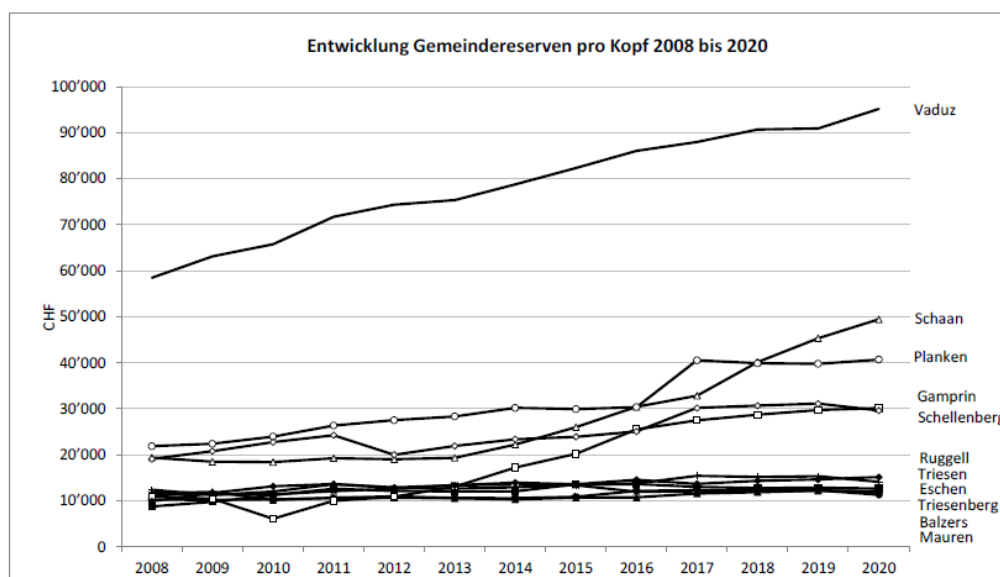
Die Einführung dieses Mechanismus betreffend einen Zuschlag für Doppelgemeinde würde für die Gemeinde Eschen-Nendeln Mehreinnahmen von ca. CHF 2 Millionen führen bzw. CHF 456/Einwohner.

Gemeinde	Einwohner	IST 2021 (Basis 150%)	VNB 2021	VNB 2021 je EW	Ausgleich Doppelgem.	Total je EW
Triesenberg	2'634	15'931'988	17'766'826	6'745		6'745
Planken	483	4'398'198	4'568'212	9'458		9'458
Eschen	4'523	20'166'220	22'533'406	4'982	456	5'438
Gamprin	1'686	12'007'491	12'632'357	7'493		7'493
Schellenberg	1'109	7'941'394	8'812'087	7'946		7'946
Ruggell	2'404	13'780'298	15'124'587	6'291		6'291

Die obenstehende Übersicht zeigt, dass der Ausgleichszuschlag für die Gemeinde Eschen-Nendeln zu einer zumindest partiellen Annäherung an die Steuerkraft der kleinen Gemeinden führen würde (von CHF 4'982 auf CHF 5'438 je Einwohner). Dies scheint aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln eine gute Kompromisslösung darzustellen. Wie im Vorschlag über die Anpassung des Gesetzesartikels erwähnt, würde auch die Gemeinde Mauren-Schaanwald vom Zuschlag für Doppelgemeinden profitieren. Für das Land Liechtenstein würde dies wohl insgesamt einen Aufwand von CHF 3.5 Mio. – 3.8 Mio. pro Jahr bedeuten, wobei sich der Zuschlag für die Doppelgemeinden mit der steigenden Einwohnerzahl stetig reduzieren wird.

Finanzreserven

Betreffend die Thematik der Finanzreserven ist es wichtig, die Gemeinden einzeln zu betrachten. Aus der untenstehenden Grafik, welche aus dem Vernehmlassungsbericht entnommen wurde, ist gut erkennbar, dass zwischen den Gemeinden eklatante Unterschiede bestehen. Es ist zudem ersichtlich, dass sich das Missverhältnis in den letzten Jahren deutlich erhöht hat. Die Gründe hierfür wurden in dieser Stellungnahme bereits aufgeführt.



Zu den bestehenden Finanzreserven der Gemeinde Esche-Nendeln kann und muss folgendes festgehalten werden. Das Reservekapital betrug per 31.12.2021 CHF 30 Millionen, wobei dieses in der Vergangenheit auch schon deutlich höher war. Die Reserven mussten in den letzten Jahren durch Verzicht auf diverse andere Projekte und generell grosse Kostenbewusstheit angespart werden. Bedenkt man, dass in der Gemeinde gewisse Erschliessungswerke teils seit Jahrzehnten infolge knapper Budgets zurückgestellt werden müssen und grössere Projekte anstehen wie z.B. Saal/Gemeindeverwaltung Eschen, bei welchen von Kosten von

über CHF 30 Millionen ausgegangen werden muss, sieht man, wie schnell die Reserven aufgebraucht werden. Für Eschen-Nendeln bedeuten solche Grossprojekte, dass zuerst das notwendige Geld angespart werden muss, damit ohne Fremdkapital (Zinskosten) gebaut werden kann. In Sinne einer umsichtigen Finanzpolitik ist deshalb ein Reserveaufbau jeweils unumgänglich.

Zusammenfassung

Die Problematik der Doppelgemeinden ist ebenso offensichtlich wie zuletzt die Problematik bei der Berggemeinde Triesenberg. Im Falle der Gemeinde Triesenberg konnte im Jahr 2019 eine für die Gemeinde gute Lösung gefunden werden. Nach Auffassung der Gemeinde Eschen-Nendeln ist ein Ausgleichsmechanismus für die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald zwingend einzuführen, da sich ansonsten die Finanzkraftunterschiede zwischen den kleinen Gemeinden und den Doppelgemeinden weiter verschärfen werden. Dies wäre faktisch eine Befürwortung einer Ungleichbehandlung der Einwohner von Eschen-Nendeln und von Mauren-Schaanwald. Die Einführung der vorgeschlagenen Lösung auf den 1.1.2024 erachtet die Gemeinde Eschen-Nendeln als wichtig und gut realisierbar.

Dank für den frühzeitigen Einbezug und die Möglichkeit zur Stellungnahme

Abschliessend danken wir der Regierung für den frühzeitigen und laufenden Einbezug der Gemeinden in dieses für sie existenzielle Thema, weshalb wir die kurze bzw. verkürzte Vernehmlassungsfrist mit Nachsicht hinnehmen. Gleichzeitig danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen. Es wäre wünschenswert, wenn wie bei dieser Gesetzesrevision, auch zukünftig bei anderen für die Gemeinden wichtigen Gesetzesanpassungen die zweite Verwaltungsebene des Staates frühzeitig miteinbezogen werden würde.

Rechtliches

Die Vernehmlassungsfrist wurde bis zur 8. September 2022 verlängert.

Anträge

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG) sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Stellungnahme sei zu genehmigen und der Regierung zuzustellen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.